

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der LOG Industrie GmbH

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich, Allgemeines .....	1
II.	Vertragsschluss .....	1
III.	Lieferfristen, Lieferverzug .....	1
IV.	Lieferung.....	2
V.	Lieferdokumente .....	2
VI.	Gefahrübergang und Annahmeverzug .....	2
VII.	Preis und Zahlungsbedingungen .....	3
VIII.	Eigentumsvorbehalt, Beistellungen.....	3
IX.	Geschäftsgeheimnisse.....	3
X.	Beschaffenheit der Ware .....	4
XI.	Gewährleistung.....	4
XII.	Lieferantenregress.....	5
XIII.	Produzentenhaftung .....	5
XIV.	Verjährung.....	5
XV.	Schrift- und Textform, salvatorische Klausel .....	5
XVI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6

### I. Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend **AEB**) gelten für Kauf-, Werklieferungs- und sonstige Lieferverträge zwischen der LOG Industrie GmbH, Kiel (nachfolgend **Auftraggeber**) und ihren Verkäufern oder sonstigen Lieferanten (nachfolgend **Lieferant**). Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) des Lieferanten gelten nicht, sofern und soweit sie diesen AEB entgegenstehen oder widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber den AGB des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anders gilt nur, sofern und soweit der Auftraggeber der Geltung der AGB des Lieferanten ausdrücklich zustimmt.
- (3) Die AEB des Auftraggebers gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Kauf- und Werklieferungsverträge, ohne dass erneut auf die AEB hingewiesen werden muss.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften sind klarstellend. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den AEB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### II. Vertragsschluss

- (1) Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn sie mindestens in Textform abgegeben oder bestätigt werden.
- (2) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Rechenfehler) und/oder Unvollständigkeiten der Bestellung wird der Lieferant den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung des Angebots vor Annahme hinweisen.
- (3) Der Lieferant wird dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von drei Werktagen mindestens in Textform mitteilen, ob er das Angebot annimmt (nachfolgend **Annahme**) oder ablehnt. Die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb vorgenannter Frist ist ebenfalls eine Annahme des Angebots. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten.

### III. Lieferfristen, Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Lieferfristen oder -zeiten sind verbindlich. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, beträgt die Lieferfrist 14 Tage ab Vertragsschluss.
- (2) Wenn der Lieferant Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann, wird er den Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Ist der Lieferant in Verzug, kann der Auftraggeber neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens in Höhe von 0,25 % des Nettopreises pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **IV. Lieferung**

- (1) Die Lieferung erfolgt frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in Kiel zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferant wird Subunternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten aus einem Liefervertrag nur mit Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Dies gilt nicht für Spediteure, Frachtführer und Versanddienstleister.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich wesentliche Änderungen im Produktionsprozess, in der Person seiner Subunternehmer, seiner Bezugsquellen sowie der Standorte seiner Produktionsanlagen oder der seiner Bezugsquellen unverzüglich mitzuteilen.

#### **V. Liefersdokumente**

- (1) Jeder Lieferung ist eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204 (neuste Fassung) sowohl des Lieferanten als auch des Herstellers beizulegen, welche bestätigt, dass die gelieferte Ware mit der Bestellung übereinstimmt.
- (2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Artikelnummer und Artikelbezeichnung des Auftraggebers sowie bei elektronischen Bauteilen der RoHS-Konformität beizulegen. Die zu liefernde Verpackung der Ware und die Werksbescheinigung sind ebenfalls mit diesen Angaben zu kennzeichnen.
- (3) Zolltarifnummer und Ursprungsland sind ebenfalls auf dem Lieferschein, der Verpackung und der Werksbescheinigung zu vermerken. Bei Waren, die aus der USA stammen, ist auch die Export Control Classification Number (ECCN) dort anzugeben.
- (4) Die gemäß Bestellung vom Lieferanten gegebenenfalls auszustellenden Zusatzdokumente sind der Lieferung beizulegen und in der Auftragsbestätigung zuvor auszuweisen.

#### **VI. Gefahrübergang und Annahmeverzug**

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. § 446 S. 3 BGB bleibt unberührt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft die Lieferung eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten über § 304 BGB hinausgehende Rechte nur zu, wenn sich der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterlassen der Mitwirkung zu vertreten hat.

## **VII. Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten, Versicherungen) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Wenn der Auftraggeber innerhalb von 3 Kalendertagen zahlt, gewährt ihm der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nicht anders vereinbart. Zahlungs- und Skonto-Fristen beginnen erst mit vollständiger Lieferung, Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und sämtlicher Lieferdokumente nach V. zu laufen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht.
- (4) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen nach § 353 Handelsgesetzbuch (HGB).
- (5) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Allerdings kommt der Auftraggeber stets erst durch eine Mahnung in Textform in Verzug.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen**

- (1) Die Übereignung der Ware an den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- (2) Nimmt der Auftraggeber im Einzelfall ein auf die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bereits vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
- (3) Ausgeschlossen sind sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (4) Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (nachfolgend **Weiterverarbeitung**) durch den Auftraggeber gilt dieser als Hersteller und erwirbt spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.
- (5) Eine Weiterverarbeitung durch den Lieferanten von möglicherweise beigestellten Gegenständen wird für den Auftraggeber vorgenommen.
- (6) Der Lieferant wird gegebenenfalls beigestellte Gegenstände des Auftraggebers angemessen auf eigene Kosten vor Verlust und Zerstörung schützen und bei Beendigung der Lieferbeziehung dem Auftraggeber nicht verbrauchte beigestellte Gegenstände aushändigen.

## **IX. Geschäftsgeheimnisse**

- (1) Der Lieferant wird Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und dessen Kunden (nachfolgend **Geschäftsgeheimnisse**) geheim halten, vor einem unbefugten Zugriff Dritter durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen schützen und sie ohne Zustimmung des Auftraggebers keinen Dritten offenlegen. Geschäftsgeheimnisse können z.B. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Produktionsanweisungen, Spezifikationen, Vorlagen, Muster oder sonstige vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände sein.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse ausschließlich zur Erfüllung von Lieferverträgen zu erlangen und/oder nutzen, sofern keine vorherige Zustimmung des

Auftraggebers oder eines anderen rechtmäßigen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses zu einer anderen Nutzung vorliegt.

- (3) Gesetzlich erlaubte Handlungen und Ausnahmen nach §§ 3, 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber bleibt im Verhältnis zum Lieferanten Inhaber der Rechte an den Geschäftsgeheimnissen.
- (5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien fort.
- (6) Im Übrigen gilt das GeschGehG.

#### **X. Beschaffenheit der Ware**

- (1) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen des Auftraggebers, Lieferanten und/oder Herstellers, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Eine solche Einbeziehung kann z.B. durch Bezeichnung von oder Bezugnahme auf Produktbeschreibungen in der Bestellung erfolgen. Elektronische Artikel müssen den Vorgaben der RoHS-Richtlinie entsprechen.
- (2) Liegen zwischen Herstellung der Ware und ihrem vereinbarten Liefertermin mehr als 24 Monaten und/oder ist das Haltbarkeitsdatum der Ware zu diesem Zeitpunkt kürzer als 12 Monate, muss der Auftraggeber die Ware nicht akzeptieren, es sei denn, er hat die Lieferung in Textform freigegeben.

#### **XI. Gewährleistung**

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten einschließlich fehlerhafter Betriebs- oder Bedienungsanleitungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, sofern ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 381 HGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falschlieferrung) oder im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Auftraggebers gilt dessen Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.
- (4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber aber nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, oder dies zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte.
- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers und X. (4) bleiben unberührt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit)

und/oder hat der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, bedarf es keiner Fristsetzung.

- (6) Im Übrigen gelten bei mangelhafter Lieferung die gesetzlichen Vorschriften zur Minderung, zum Rücktritt und zum Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **XII. Lieferantenregress**

- (1) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gemäß §§ 445a, 445b BGB zu. Der Auftraggeber ist insbesondere dazu berechtigt, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die der Auftraggeber seinem eigenen Kunden im Einzelfall schuldet. § 439 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware durch den Auftraggeber oder ein anderes Unternehmen z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt weiterverarbeitet wurde.
- (3) Bevor der Auftraggeber einen von seinem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch anerkennen oder erfüllen wird, wird der Auftraggeber den Lieferanten darüber unter kurzer Darlegung des Sachverhalts informieren und um Stellungnahme in Textform bitten. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine substantiierte Stellungnahme des Lieferanten, so gilt der von dem Auftraggeber gegenüber seinem Kunden tatsächlich gewährte Mangelanspruch als geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

## **XIII. Produzentenhaftung**

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant dem Auftraggeber Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR Mio. 10 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## **XIV. Verjährung**

- (1) Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB nach drei Jahren ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche bestehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, es sei denn, die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährung.
- (3) Im Übrigen gelten für die Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.

## **XV. Schrift- und Textform, salvatorische Klausel**

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf einen Vertrag wie z.B. Fristsetzung oder Mahnung sind mindestens in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Der Auftraggeber kann bei begründeten Zweifeln über die Legitimation oder Bevollmächtigung des Erklärenden schriftliche Nachweise verlangen.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser AEB und Verträgen zwischen den Parteien werden nicht getroffen. Haben die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen, so sind für dessen Inhalt die Vertragsurkunde und diese AEB maßgeblich; die Partei, die sich auf

nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen eines solchen Vertrages beruft, muss diese Vermutung der Vertragsurkunde durch Gegenbeweis widerlegen.

- (3) Sind einzelne Bestimmungen aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder aus dieser AEB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

#### **XVI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser AEB und den Verträgen der Parteien Kiel. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

Stand: 21. April 2020